

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 14. 2. 2018

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 29. 1. 2018, Anerkennung der „Leine-Deister-Stiftung“ 124 Bek. 7. 2. 2018, Änderung der Satzung der „Familie Dieter und Margret Möller-Stiftung“ 124
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bek. 1. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) 124
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Bek. 31. 1. 2018, Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ 114	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 30. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Am Tinzenberg“ in Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck 124 Bek. 5. 2. 2018, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Krankenhaus Soltau“ 124 Bek. 5. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Um- und Ausbau des Bahnsteigs im Bahnhof Neuenhaus auf der Eisenbahnstrecke Ochtrup-Brechte—Coevorden 125
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 14. 2. 2018, Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren 118 78530	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 14. 2. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lesum im Landkreis Osterholz 125
I. Justizministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 17. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Rotenburg [Wümme]) 128 Bek. 29. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ReZi Bioenergie GbR, Langendorf) 128
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	Stellenausschreibungen 129/130

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“**

Bek. d. MS v. 31. 1. 2018 — 102-43198/4 —

Bezug: Erl. v. 3. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 488)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. 11. 2017 erlässt das LS als zuständige Stelle gemäß dem Bezugserrlass nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), auf der Grundlage der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) die folgende Prüfungsordnung (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 114

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“**

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1**Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Nach § 1 Abs. 2 GFABPrV kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und in § 1 Abs. 3 GFABPrV geforderten Qualifikation, Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 (GFABPrV) durchführen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen, die zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ führen, errichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Prüfungsausschuss.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. In dem Prüfungsausschuss sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; für diese gelten die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie längstens für fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der in Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3**Ausgeschlossene Personen
und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, der Entscheidung über die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen und der Prüfung darf ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, das Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers ist oder gewesen ist oder das mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, haben dies unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4**Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5**Geschäftsführung**

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem vorsitzenden Mitglied und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen; § 21 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

§ 6**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sind mit den betreffenden Fortbildungsträgern und dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gibt den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Prüfungsaufgabe bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 3 GFABPrV genannten Aufgaben einer geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben über die in den § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,
- d) gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfungserleichterung (siehe auch § 14),
- e) ein Vorschlag zur Projektarbeit, sofern dieser bereits bekannt ist.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 23 beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich oder in elektronischer Form unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 11

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr vor dem Beginn der Prüfung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in:

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den §§ 8 bis 10 GFABPrV. Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen ist nur auf Antrag nach § 11 GFABPrV möglich.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der GFABPrV die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 14

Nachteilsausgleich

Soweit Menschen mit Beeinträchtigungen an der Prüfung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ihre besonderen Belange berücksichtigt und ihnen die zum Ausgleich ihrer Beeinträchtigungen erforderlichen Arbeitserleichterungen (z. B. Dauer der Prüfung, Zulassung von Hilfsmitteln, Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher) gewährt werden.

§ 15

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie andere Personen als Gäste zulassen, sofern seitens der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht widersprochen wird.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfungsaufgabe. Diese hat insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der aufsichtführenden Person zu unterschreiben.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Voraussetzungen und die Folgen eines Rücktritts von der Prüfung und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Wiederholung der schriftlichen Prüfungsaufgabe oder der Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund, z. B. wegen einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit, zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen, können anerkannt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hält es den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut = Note 1 = 100 bis 92 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Gut = Note 2 = unter 92 bis 81 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.

Befriedigend = Note 3 = unter 81 bis 67 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

Ausreichend = Note 4 = unter 67 bis 50 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Mangelhaft = Note 5 = unter 50 bis 30 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.

Ungenügend = Note 6 = unter 30 bis 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Dabei sind die schriftliche Prüfungsaufgabe (§ 9 GFABPrV) und die Projektarbeit im Sinne des § 10 GFABPrV von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die Präsentation der Projektarbeit und das damit verbundene Fachgespräch im Sinne von § 10 GFABPrV, sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(4) Liegen die Bewertungen durch die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nach § 20 Abs. 2 mehr als zwei Noten auseinander, so ist ein Einigungsversuch zu unternehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsteile mit jeweils mindestens „ausreichend“ (siehe § 12 GFABPrV) bewertet wurden:

1. die schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV und
2. die Projektarbeit, bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, und
3. einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22

Prüfungszeugnis

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsbestandteilen

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse oder des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 9 und die Niederschriften nach § 21 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie aufzubewahren.

§ 26

Übergangsvorschriften

Die Regelungen des § 16 GFABPrV gelten entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 19. 1. 2018 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 14. 8. 2014 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsförderungsprüfungsverordnung – GFABPrV) vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) bestanden.

Datum _____ (Siegel)

Unterschriften _____

Anlage 2

(zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung
zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsförderungsprüfungsverordnung – GFABPrV) vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

I. Note der schriftlichen Prüfungsaufgabe: _____

II. Note der schriftlichen Abschlussarbeit: _____

III. Note der Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch: _____

IV. Gesamtnote: _____

Mit dem Bestehen der Prüfung ist die Ausbildeignung im Sinne des § 13 GFABPrV erworben worden.

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsbereiche:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

(Im Fall des § 11 GFABPrV sind zusätzlich alle Befreiungen mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.)

Datum _____ (Siegel)

Unterschriften _____

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Gewerbsmäßige Unterhaltung
eines Fahrbetriebes mit Zugtieren**

RdErl. d. ML v. 14. 2. 2018 — 204.1-42509-11(27) —

— **VORIS 78530** —

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig einen Fahrbetrieb unterhält. Die Erlaubnis darf nur unter den in § 11 Abs. 2 TierSchG in der bis zum 13. 7. 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG in der derzeit geltenden Fassung normierten Voraussetzungen erteilt werden.

1. Auflagen

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz des Begleitpersonals, beförderter Personen, unbeteiligter Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr dient, sind gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 1 TierSchG in der bis zum 13. 7. 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG in der derzeit geltenden Fassung folgende Auflagen anzuordnen:

1.1 Gespannführer, Gespannführer, Beifahrerin, Beifahrer

1.1.1 Als Gespannführerin oder Gespannführer darf nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt. Entsprechende Sachkunde wird gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen durch Vorlage

- a) des Kutschenführerscheins B der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder
- b) einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung.

Gespannführerinnen und Gespannführer, die ihre Sachkunde bis zum 14. 3. 2018 gegenüber einer niedersächsischen Behörde durch eine glaubhaft nachweisbare mehrjährige Erfahrung im Führen von Kutschen zur Personenbeförderung bereits nachgewiesen haben, gelten weiterhin als sachkundig, sofern dem Bedenken der nach § 11 TierSchG zuständigen Behörde nicht entgegenstehen.

Bis zum Ablauf von zwei Jahren ab dem 14. 3. 2018 kann auch der Kutschenführerschein A — Privatpersonen der FN als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Die Gespannführerin oder der Gespannführer muss im Besitz einer amtlichen Bescheinigung über eine Sachkunde gemäß **Anlage 1** sein. Diese hat sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der den Fahrbetrieb unterhält und auch selbst Gespannführerin oder Gespannführer ist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen zwei bis vier die Bescheinigung gemäß **Anlage 1** mit der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG. Von einer Gespannführerin oder einem Gespannführer, die oder der den Fahrbetrieb nicht unterhält, ist die Bescheinigung bei der Erlaubnisbehörde gesondert zu beantragen.

1.1.2 Im Hinblick auf die Verantwortung, ein Gespann im Straßenverkehr sicher beherrschen zu können, und im Hinblick auf die hierfür erforderliche Reife und Konstitution, darf als Gespannführerin oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.1.3 Der Einsatz einer eingewiesenen Beifahrerin oder eines eingewiesenen Beifahrers ist stets zu empfehlen.

1.2 Zugtiere

Die Auflagen für die Zugtiere beziehen sich auf die Nutzung von Pferden als Zugtiere. Für andere Zugtiere sind die Auflagen entsprechend anzuwenden. Gespanne können mit Rädern oder mit Kufen versehenen Fuhrwerken und mindestens einem Zugtier gebildet werden.

1.2.1 Alter der Zugtiere

Als Zugpferde im Routinebetrieb dürfen nur gesunde Pferde in guter Kondition und Konstitution ab einem Alter von mindestens fünf Jahren eingesetzt werden. Unter fünfjährige Pferde dürfen zusammen mit einem Lehrpferd eingesetzt werden, allerdings nicht täglich.

1.2.2 Ausbildungs- und Trainingszustand

Es dürfen nur Zugtiere eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für den jeweiligen Nutzungszweck geeignet sind. Ein „Einfahren“ der Pferde in der Ausbildung sollte frühestens mit drei Jahren begonnen werden. Zu Ausbildungszwecken dürfen dreijährige Pferde maximal zweimal wöchentlich und vier- bis fünfjährige Pferde maximal dreimal wöchentlich für jeweils bis zu vier Stunden mit einer dem Ausbildungsstand angemessenen Belastung im Routinebetrieb eingesetzt werden, wenn der Einsatz durch das Führen eines Fahrtenbuches gemäß **Anlage 3** dokumentiert wird.

1.2.3 Zuggewicht und Leistungsfähigkeit der Zugtiere

Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Zugtiere müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs, der Bereifung und zum Untergrund der voraussichtlich genutzten Wegstrecke stehen.

1.2.4 Gespanngeschirr

1.2.4.1 Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien und gepflegten Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der FN gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) oder gemäß vergleichbarer Vorgaben der Vereinigung Deutscher Freizeitreiter Deutschlands (VFD) zugelassene Fahrgebisse zu verwenden; dieser Zulassungsanforderung sollten auch die Geschirre entsprechen.

1.2.4.2 Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.

1.2.5 Hufbeschlag

Jedes Pferd ist entsprechend der Notwendigkeit bei der unterschiedlichen Nutzung in Abhängigkeit vom Untergrund des Einsatzgebietes und von der Einsatzzeit ggf. mit einem rutschfesten Rundumhufschutz zu versehen, welcher ein sicheres Fußen bei unterschiedlichen Untergründen und Straßenbelägen gewährleistet. Für den Einsatz im Schnee ist bei den Zugtieren das sichere Fußen durch geeignete zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen.

1.2.6 Einsatz des Gespannes

1.2.6.1 Die tägliche Gesamteinsatzzeit (einschließlich Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf für besonders beanspruchte Zugtiere, die z. B. auf harten Straßenbelägen, auf Straßen und Wegen mit starken Steigungen eingesetzt werden, die tägliche Gesamteinsatzzeit acht Stunden nicht überschritten werden. In der freien Zeit muss die Möglichkeit zu freier Bewegung auf einer Koppel oder in einem Paddock gegeben werden.

Nach einem Einsatz an sechs aufeinanderfolgenden Tagen soll den Zugtieren eine 24-stündige Ruhephase gewährt werden.

1.2.6.2 Während des Einsatzes sind mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens vier Stunden nach

dem Anspannen einzulegen. Die zweite Pause ist spätestens nach weiteren drei Stunden einzulegen. Erreicht die Temperatur ab 10.00 Uhr morgens kontinuierlich Werte von über 30 °C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.

1.2.6.3 Für die Pausen sind Schattenplätze oder geeignete Standplätze mit möglichst naturbelassenem Boden und Anbindemöglichkeiten aufzusuchen. Hierbei muss ein freier Zugang zu ausreichend Raufutter und Wasser gewährleistet sein. Die Pferde müssen mindestens zweimal während der Einsatzzeit mit ausreichendem Raufutter (Heu, Heucobs, Luzernehäcksel) und Wasser versorgt werden. Die Karenzzeit für Raufutter sollte vier Stunden nicht überschreiten. Am Standort und Schattenplatz muss eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser vorhanden sein oder, sofern dieses nicht möglich ist, muss Tränkwasser in ausreichender Qualität und Menge mitgeführt werden. Ein Tränkeimer und ausreichend Raufutter müssen bei Bedarf mitgeführt werden. Das eventuelle Be- und Entladen der Zugtiere für den Transport vom oder zum Einsatzort zählt nicht als Pausenzeit.

1.2.6.4 Bei entsprechender Wetterlage und in prädisponierten Gebieten sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen z. B. vor Lästlingen (z. B. Stechfliegen und Pferdebremsen) und vor widrigen Witterungsbedingungen vorzusehen.

1.3 Fuhrwerke

1.3.1 Sicherheitsprüfung

Bei der gewerbsmäßigen Beförderung dürfen nur solche Fuhrwerke eingesetzt werden, die den allgemeinen Erfordernissen an die Betriebssicherheit genügen. Fuhrwerke umfassen alle mit Rädern oder mit Kufen versehene Fahrzeuge (wie insbesondere Kutschen, Wagen, Karren, Anhänger und Schlitten). Sie sind mindestens einmal jährlich durch eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins oder durch eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation einer technischen Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage der geltenden Rechtslage sowie der anerkannten Regeln der Technik für zugtierbespannte Fuhrwerke zu unterziehen. Der ordnungsgemäße verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs ist durch das Anbringen einer gültigen Prüfplakette am Fahrzeug zu belegen.

Eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** über die Sicherheitsüberprüfung ist in Form eines Kutschenpasses/Prüfbuches der nach § 11 TierSchG zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die bauartbedingt keine Schwebedeichsel aufweisen, ist bei Verwendung von Sielengeschirren ein mit dem Halsriemen verbundener Halskoppellriemen vorzusehen, damit die Pferde das Deichselgewicht besser tragen können.

1.3.2 Typenschild

An den Fuhrwerken sind zu deren Identifizierung Typenschilder anzubringen. Das Typenschild muss an gut einsehbarer Stelle, vorzugsweise an der rechten Seite des Fuhrwerks angebracht sein, und die Identifizierungsnummer, die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzuläs-

sige Beladung und das Leergewicht des Fuhrwerks ausweisen. Der Name und die Telefonnummer der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sind aufzuführen.

1.4 Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch ist im Fall der Nummer 1.2.2 Satz 3 zu führen. Darüber hinaus kann die Behörde das Führen eines Fahrtenbuches anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorgaben dieses RdErl. verstoßen wird. Das Fahrtenbuch ist bei Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es sollte mindestens die Angaben der Anlage 3 enthalten und ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

2. Überprüfung

Die Überprüfung des Fortbestehens der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG zum Unterhalten eines Fahrbetriebes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

3. Hinweise

In die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

3.1 Das gewerbsmäßige Unterhalten eines Fahrbetriebes mit von Tieren gezogenen Fuhrwerken ist eine anzeigepflichtige Gewerbeausübung i. S. des § 14 der Gewerbeordnung. Ein Verstoß gegen eine gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 1 TierSchG in der bis zum 13. 7. 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG in der derzeit geltenden Fassung verfügte Auflage kann zur Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit führen. Ebenso kann das Nichtfortbestehen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG zur Gewerbeuntersagung führen.

3.2 Die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der StVZO und der StVO beim Betrieb eines Fuhrwerks mit Zugtieren bleibt unberührt.

3.3 Anerkannte Regeln der Technik ergeben sich u. a. aus dem Loseblattwerk „Sicherheit und Unfallverhütung im Straßenverkehr – Gespannfuhrwerke und Reiter –“ sowie dem „Prüfbuch für Pferdefuhrwerke von der Deutschen Verkehrswacht“. Beides kann gegen Entgelt über die Verkehrswacht Varel–Friesische Wehde, Bahnhofstraße 51, 26316 Varel, bezogen werden. Sie ergeben sich ferner aus den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ der FN, 4. überarbeitete Auflage, März 2007.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 3. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

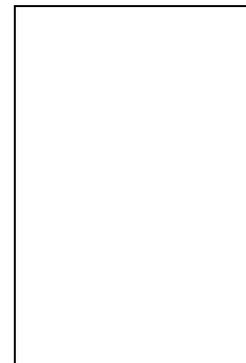
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(Behörde)

Bescheinigung über die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren

Frau/Herr _____

wohnhaft: _____



(Lichtbild)

hat durch

- Vorlage des Kutschenführerscheins A — Privatpersonen der FN
- Vorlage des Kutschenführerscheins B der FN
- Vorlage eines anderen gleichwertigen Fahrabzeichens
- mehrjährige Erfahrung gemäß Nummer 1.1.1 Satz 3 des Runderlasses des ML vom 14. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 118).

nachgewiesen, dass sie oder er die Sachkunde zum Führen eines Fuhrwerks mit Zugtieren erworben hat. Im Fall des Nachweises der Sachkunde durch Vorlage des Kutschenführerscheins A — Privatpersonen der FN ist diese Sachkundebescheinigung gemäß Nummer 1.1.1 Satz 4 des o. g. Runderlasses bis zum gültig.

(Ort, Datum)

(Behörde)

(Siegel)

— **Muster** —

Prüfbuch für Fuhrwerke mit Zugtieren

Halterin oder Halter: _____

Beschreibung des Fahrzeugs

Gewicht des Fahrzeugs: _____

Höchstzulässige Beladung: _____ Zahl der Fahrgäste: _____

Gewicht in kg: _____

Sicherheitsüberprüfung am: _____ durch: _____

Das oben beschriebene Fahrzeug ist aufgrund der Ausstattung zum Zeitpunkt der Überprüfung und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für die Beförderung geeignet.

(Unterschrift und Stempel der überprüfenden Einrichtung)

Bespannung

Für die Bespannung des Fahrzeugs stehen folgende Zugtiere zur Verfügung:

1. Zugtier

Tierart: _____.

Nummer des Equidenpasses/des Transponders/der UELN:

Signalement: _____

Gewicht des Tieres: _____

Gesundheitszustand am Tag der Überprüfung: _____

Ausrüstung:

Zaumzeug/einschließlich Gebiss: _____

Geschirr: _____

2. Zugtier

Tierart: _____.

Nummer des Equidenpasses/des Transponders/der UELN:

Signalement: _____

Gewicht des Tieres: _____

Gesundheitszustand am Tag der Überprüfung: _____

Ausrüstung:

Zaumzeug/einschließlich Gebiss: _____

Geschirr: _____

(Eventuell weiter fortzuführen.)

- Seite 2 (2) -

<u>Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe</u>						
<u>Kennzeichen des Pferdefuhrwerks:</u>		<u>Gewicht des Pferdefuhrwerks:</u>		<u>Höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl:</u>		
				<u>Höchstzulässiges Ladegewicht (in kg):</u>		
<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>			<u>Ausspannen</u>	<u>Name und Alter der Pferde</u>	<u>Name und Anschrift der Gespannführerin oder des Gespannführers</u>
	<u>Anspannen</u>	<u>Pause</u>				
		<u>von</u>	<u>bis</u>			

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Leine-Deister-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 1. 2018**
— 11741-L 46 —

Mit Schreiben vom 26. 1. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 11. 2017 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Leine-Deister-Stiftung“ mit Sitz in Gronau (Leine) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in den Grundschulen der Samtgemeinde Leinebergland und der Stadt Springe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Leine-Deister-Stiftung
Geschäftsstelle
Dovreweg 8
31028 Gronau/Leine.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 124

Änderung der Satzung der
„Familie Dieter und Margret Möller-Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 2. 2018**
— 11741-D 15 —

Mit Schreiben vom 29. 1. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Familie Dieter und Margret Möller-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung und Unterstützung von Kindern, die aufgrund einer Krankheit oder eines unverschuldeten Unfalls in Not geraten und aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und durch staatliche und andere Zuwendungen nicht ausreichend versorgt werden, sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch den Betrieb eines Technik-Museums.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 124

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG**
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)**Bek. d. LBEG v. 1. 2. 2018**
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-027 —

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Errichtung einer DN 300 Netzanschlussleitung als Verbindung der Erdgastransportleitungen (ETL) 25 und 103 auf der Gasunie Station Sophiental mit der südlich gelegenen E.ON Avacon Station Sophiental. Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine. Die Verbindungsleitung soll über eine Länge von ca. 100 m verlaufen.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsanlage i. S. des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30. 11. 2017, eingegangen beim LBEG am 8. 12. 2017, die Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 124

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;**
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Am Tinzenberg“
in Osterholz-Scharmbeck
durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck**Bek. d. NLSStBV v. 30. 1. 2018**
— P217-30224 (evb 113) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (EVW) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Am Tinzenberg‘ in Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Am Tinzenberg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 124

Änderung und Neufassung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„Krankenhaus Soltau“**Bek. d. NLSStBV v. 5. 2. 2018**
— 3354.30312-2(32) —**Bezug:** Bek. d. MW v. 13. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 732)

Die NLSStBV hat die Betriebsfreigabe der Heidekreis-Klinikum GmbH zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Krankenhaus Soltau“ am 25. 10. 2017 bis zum 31. 12. 2020 widerrufen und die Entfernung der Erkennungsmarkierung angeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 124

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Um- und Ausbau des Bahnsteigs im Bahnhof Neuenhaus
auf der Eisenbahnstrecke Ochtrup-Brechte—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 2. 2018
— P223-30224-BE-14/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Um- und Ausbau des Bahnsteigs im Bahnhof Neuenhaus in Bahn-km 46,7 auf der Eisenbahnstrecke Ochtrup-Brechte—Coevorden“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vor-

prüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Bahnsteig Neuenhaus“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 125

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Lesum
im Landkreis Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 2. 2018
— 62023-03-49-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lesum überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ritterhude und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden/Aller,
oder beim

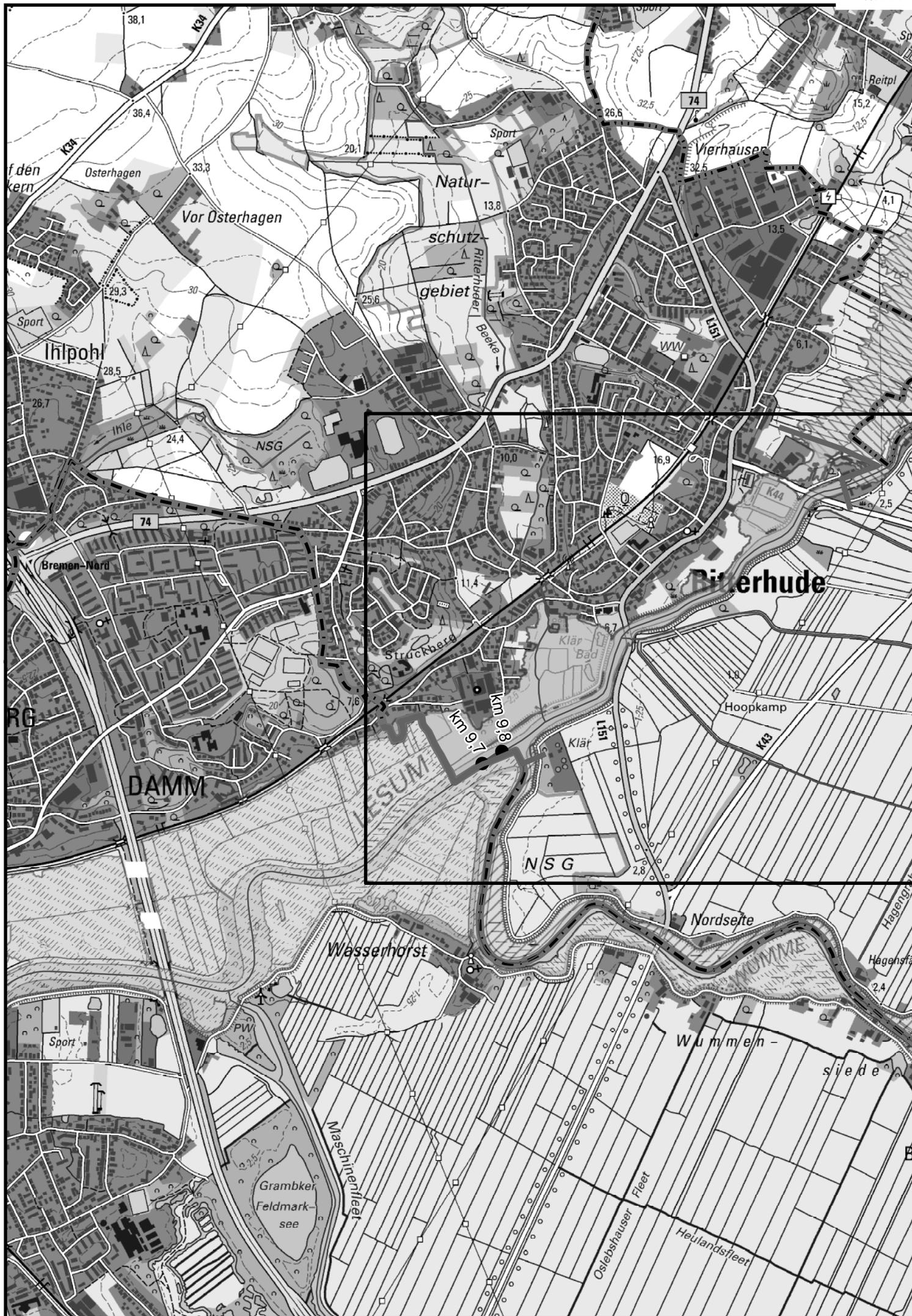
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 125





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lesum im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 14.02.2018
Az: 62023-03-49-40

Legende

-  Lesum
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lesum (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

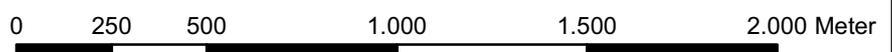
Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze
-  Landesgrenze



Nachrichtlich

-  Festgesetztes ÜSG der Lesum im Land Bremen
-  Festgesetztes ÜSG der Wümme im Land Bremen
-  Festgesetztes ÜSG der Hamme im Landkreis Osterholz
-  Festgesetztes ÜSG der Wümme im Landkreis Osterholz



1:20.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018  LGLN

Aufgestellt: Verden, 04.01.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Specht Baustoffhandel,
Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG,
Rotenburg [Wümme])****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 1. 2018
— 5080068-2016-LG-23 ta —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8—10, 27356 Rotenburg/Wümme, mit der Entscheidung vom 17. 1. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung einer Wetterschutzhalle für die Behandlung gefährlicher Abfälle, die Bahnverladung per Förderband oder Bagger sowie die Zwischenlagerung und Behandlung mineralischer Abfälle und von Materialien und Produkten.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 22. 2. bis einschließlich 7. 3. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg/Wümme, Flur 2. OG, Altbau des Rathauses,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 128

Anlage**I. Entscheidung**

Der Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Str. 8—10, 27356 Rotenburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 9. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. 7. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung Lagermenge an unbehandelten und behandelten nicht gefährlichen Abfällen auf jeweils 20 000 t,
- Erhöhung der Behandlungsleistung für nicht gefährliche Abfälle (Brecher und Siebanlage) auf 3 000 t/d und 60 000 t/a,
- Errichtung einer Wetterschutzhalle zum Lagern/Behandeln gefährlicher Abfälle mit einer Behandlungsleistung von 2 500 t/d (30 000 t/a) und einer Lagermenge von 6 000 t,
- Erweiterung der Bahnverladung.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27356 Rotenburg/Wümme
Straße: Otto-von-Guericke-Str. 8—10
Gemarkung: Rotenburg (Wümme)
Flur: 29
Flurstücke: 6/62, 6/63, 6/72, 6/84, 4/20 und 4/24.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis vom 30.05.2017, Version 2“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung des Landkreis Rotenburg.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 1. 2018
— 4.1-17-123 kam/LG008368747 —**

Die Firma ReZi Bioenergie GbR, Steindamm 1, 29484 Langendorf, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29484 Langendorf, Gemarkung Laase, Flur 3, Flurstück 79, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 15. 2. bis zum 14. 3. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.121, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 13.00 bis 15.30 Uhr;
- Samtgemeinde Elbtalau, Fachdienst Bau und Planung, Zimmer H 2.08, Am Markt 7, 29456 Hitzacker (Elbe),
montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 14.30 bis 16.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 15. 3. 2018 und endet mit Ablauf des 28. 3. 2018, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Einwendungen können

nur die Personen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 128

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers (Bereich Personal)

im Referat 1.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfaufgaben im Bereich der Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten der Personalhaushalte in der Landesverwaltung. Dazu zählen auch Prüfthemen der Personalentwicklung, der Aus- und Fortbildung, der Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Ebenfalls Gegenstand der Tätigkeit werden das Dienst- und Tarifrecht sein. Ein Einsatz bei anderen Aufgaben des Referats sowie in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen – immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten – überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind sowie überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin

oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Satz 2 NBG verfügen, bevorzugt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Steuerverwaltung. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet oder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen, das unmittelbar für die vorgenannte Laufbahn qualifiziert.

Überdurchschnittliche, durch mehrjährige berufliche Erfahrung erworbene Kenntnisse des Dienstrechts sind unerlässlich.

Von Vorteil sind zudem fundierte Kenntnisse aus dem Bereich des Personal- oder Organisationswesens sowie Kenntnisse des Haushaltsrechts und der Betriebswirtschaft. Dies gilt auch für in der beruflichen Praxis erworbene Prüfungserfahrung.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-17-31.

Die Bewerbungsfrist **endet am 28. 2. 2018**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dr. Georg Teyssen, Referatsleiter 1.2, Tel. 05121 938-799, E-Mail: georg.teyssen@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 129

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 204 „Tierschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Bearbeitung von Tierschutzangelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Weiterentwicklung amtlicher Kontrollsysteme im Bereich Tierschutz sowie
- Geschäftsführung Niedersächsischer Tierschutzplan, fachliche Betreuung des Lenkungsausschusses sowie von Facharbeitsgruppen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (mit Approbation) vorweisen können. Darüber hinaus ist ein erfolgreich abgeleistetes Veterinärreferendariat oder eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in der öffentlichen Verwaltung zwingend.

Sehr gute Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen in Bezug auf tierschutzrechtliche Regelungen, insbesondere des einschlägigen EU-Rechts, sind erforderlich.

Kenntnisse niedersächsischer und deutscher Verbandsstrukturen sind hilfreich.

Die Aufgaben der Stelle begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz einschließlich Verhandlungsgeschick. Motivationsstärke und Durchsetzungsfähigkeit sind für diese Stelle zielführend. Zudem erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an Eigenverantwortung, sehr gute Organisationskenntnisse und -fähigkeiten sowie insbesondere die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten.

Es werden ein hohes Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit in Arbeitsspitzen und hohe Einsatzbereitschaft erwartet. Über Teamfähig-

keit hinaus ist in besonderem Maß Teambildungs- und -führungsfähigkeit gefragt.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte sind Voraussetzung. Kenntnisse in einschlägigen Fachanwendungen (BALVI iP, TRACES, FIS-VL) sind hilfreich.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1012 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 25. 3. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Dr. Stehr, Tel. 0511 120-2363, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

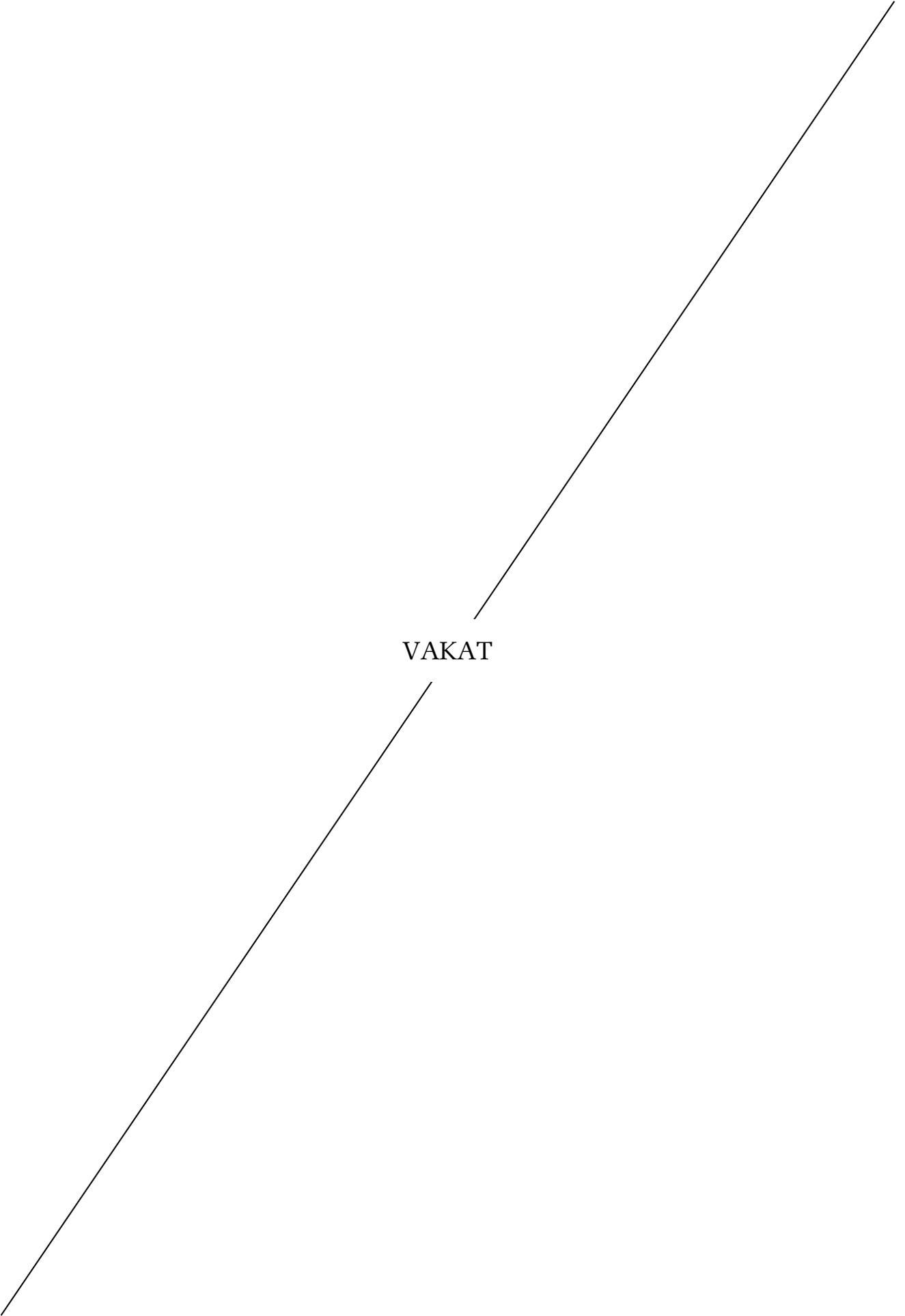
Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 6/2018 S. 130

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG